

IHRE ABFERTIGUNG NEU

Ihre Beiträge

Monatlich (ab dem 2. Monat) werden für Sie 1,53% Ihres Bruttomonatsgehalts (inkl. aller Sonderzahlungen) von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber als Abfertigung an die Mitarbeitervorsorgekasse gezahlt.

Jährlich im Frühjahr sendet Ihnen Ihre Mitarbeitervorsorgekasse eine Kontoinformation und nennt Ihnen die aktuelle Höhe Ihrer Abfertigungsanwartschaft (mit Stichtag 31.12. des Vorjahres).

Haben Sie Guthaben bei anderen Vorsorgekassen, so können Sie diese zu einer zusammenführen. Damit haben Sie den Vorteil, dass alle Ihre Anwartschaften zentral in einer Kasse zusammengefasst sind und Sie diese übersichtlich auf einer einzigen Kontoinformation sehen.

100% Kapitalquote

Was in Zukunft auch kommen mag, das einbezahlte Kapital bleibt Ihnen auf alle Fälle erhalten.

Auszahlung

Nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses, wird die Mitarbeitervorsorgekasse automatisch über Ihren Austritt informiert. Diese überprüft umgehend, ob ein Verfügungsanspruch besteht. Ist dies der Fall, werden Sie schriftlich über Ihre Verfügungsmöglichkeiten informiert.

Verfügungsanspruch besteht grundsätzlich:

1. wenn Ihr Arbeitsverhältnis **einvernehmlich** oder durch **Arbeitgeberkündigung** oder durch den Ablauf bei befristeten Arbeitsverhältnissen beendet wurde und
2. wenn Sie mindestens **36 Beitragsmonate** erworben haben, oder
3. nach 5 Jahren, in denen kein beitragspflichtiges Arbeitsverhältnis bestanden hat (z.B. wegen Selbstständigkeit, Auslandsaufenthalt, Arbeitslosigkeit) oder spätestens
4. bei Pensionsantritt

Folgende Verfügungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Steuerfreie Weiterveranlagung in der Mitarbeitervorsorgekasse
- Übertragung in eine Pensionskasse oder Lebensversicherung (lebenslange, steuerfreie Rente)
- Übertragung in die Vorsorgekasse Ihres/Ihrer neuen Arbeitgeber
- Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag, abzüglich 6% Einkommenssteuer

Bei Pensionierung ist die Weiterveranlagung sowie die Übertragung in eine andere Vorsorgekasse nicht mehr möglich. Es erfolgt in jedem Fall die Auszahlung Ihrer Abfertigung.

Besteht nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses kein Verfügungsanspruch, so wird Ihre Abfertigungsanwartschaft vorerst von der aktuellen Mitarbeitervorsorgekasse veranlagt. Wenn Sie das nächste Mal ein Arbeitsverhältnis beenden, wird neu überprüft, ob eine Verfügung möglich ist. Falls ja, können Sie dann auf alle Abfertigungsanwartschaften zugreifen und darüber disponieren.

Auszahlung im Ablebensfall

Im Ablebensfall bleibt der volle Abfertigungsanspruch erhalten und geht an den/die Ehepartner und familienbeihilfeberechtigte Kinder über. Diese müssen sich innerhalb von 3 Monaten bei der Mitarbeitervorsorgekasse zwecks Auszahlung melden.

Nach Ablauf dieser Frist oder wenn es keine Hinterbliebenen gibt, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Betriebliche Altersvorsorge Consulting GmbH



Pfaffing 36
5760 Saalfelden
+43 (6582) 70 3 70
office@bav.co.at
www.betriebliche-altersvorsorge.at